

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 167 IO Antrag

IO - Insolvenzordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Das Insolvenzverfahren ist als Sanierungsverfahren zu bezeichnen, wenn der Schuldner

- 1. 1.dessen Eröffnung sowie
- 2. 2.unter Anschluss eines zulässigen Sanierungsplans die Annahme eines Sanierungsplans beantragt und dieser Antrag vom Gericht nicht zugleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen wird.
- 2. (2)Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, jedoch nicht während eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners.
- 3. (3)Die Bezeichnung ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn
 - 1. 1.der Insolvenzverwalter angezeigt hat, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen, oder
 - 2. 2.der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist oder
 - 3. 3.der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde oder
 - 4. 4.dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wurde.
- 4. (4)Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Bezeichnung und deren Änderung ist kein Rekurs zulässig; die Bezeichnung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht berichtigt werden.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at